

der

Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlagen für die Bewirtschaftung.

Grundlagen für die Bewirtschaftung:

- a) das eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902
- b) das kantonale Forstgesetz vom 29. Hornung 1860 mit den entsprechenden Abänderungen;
- c) das Gesetz über die Verwendung der Gemeingüter vom 30. Nov. 1866 (§§ 3 - 6);
- d) der laufende Wirtschaftsplan;
- e) das Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 (§§ 70 und 71);
- f) allfällige weitere eidgenössische oder kantonale das Forstwesen betreffende Erlasse;
- g) allfällige Weisungen und Dienstvorschriften der Oberbehörden.

§ 2

Flächen

Der Gemeindewald von Kaiseraugst besteht aus total 86.02 Hektaren, wovon gemäss Flächenverzeichnis des Wirtschaftsplanes vom Jahre 1956

85.95 Hektaren bestockt
--.-- Hektaren offenes Land und
0.07 Hektaren ertraglos sind.

Diese Flächen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates nicht vermindert oder geändert werden (Art. 31 des eidg. Forstgesetzes).

§ 3

Wirtschaftsplan

Der in der Regel alle 10 Jahre zu revidierende Wirtschaftsplan, sowie die Anordnungen des Kreisforstamtes bilden die Hauptgrundlagen für die Bewirtschaftung. Vor jeder Revision des Wirtschaftsplanes sind die Waldpläne nachzuführen.

§ 4

Innehaltung des Hiebsatzes

Der Hiebsatz (Etat) ist im Interesse der Nachhaltigkeit innezuhalten. Allfällige Uebernutzungen sind innert der Revisionsperiode wieder einzusparen. Freiwillige Mehrnutzungen dürfen nur mit Einwilligung der Finanzdirektion erfolgen.

II. Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 5

Gemeinderat, Forstkommission

Die Verwaltung der Waldungen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat wählt gegebenenfalls auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Forstkommission von 3 bis 5 Mitgliedern, welche die ihr vom Gemeinderat überwiesenen, die Verwaltung des Waldes betreffenden Geschäfte vorzubereiten hat. Die Forstkommission steht unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeinderates.

§ 6

Aufgaben der Forstkommission

Die Forstkommission überwacht und kontrolliert die Arbeiten des Försters und des Bannwarts und unterstützt deren Bestrebungen nach Kräften. Förster und Forstkassier wohnen den Sitzungen der Forstkommission von Amtes wegen mit beratender Stimme bei. Die Forstkommission wird für ihre Inanspruchnahme aus der Forstkasse entschädigt.

§ 7

Gemeindeförster, Bannwart und Forstkassier, Wahl.

Für die Bewirtschaftung der Waldungen, für die Ausübung der Forstpolizei und für die Besorgung des Rechnungswesens wählt der Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren den Gemeindeförster, den Bannwart und den Forstkassier.

Als Gemeindeförster kann nur ein patentierter Bewerber gewählt werden.

Die Stellen des Gemeindeförsters und des Bannwarts sind vor ihrer Neubesetzung jeweils öffentlich auszuschreiben.

Die Wahl des Gemeindeförsters und des Bannwarts unterliegt der Genehmigung durch die Finanzdirektion (§ 11 des Forstgesetzes).

§ 8

Aufgaben des Gemeindeförsters.

Der Gemeindeförster hat die Waldungen nach den Anordnungen des Kreisförsters bestmöglich zu verwalten. Die Schlaganzezeichnungen sind, soweit sie nicht durch den Kreisförster erfolgen, durch den Gemeindeförster vorzunehmen. Dieser trägt für alle ihm vom Kreisforstamt übertragenen Arbeiten die Verantwortung. Er stellt die notwendigen Arbeiter ein und bestimmt deren Löhne in Verbindung mit dem Gemeinderat. Im übrigen ist die kantonale Instruktion für die Gemeindeförster massgebend.

§ 9

Aufgaben des Bannwarts

Dem Bannwart liegt die Waldhut und, soweit notwendig, auch die Besorgung von Waldarbeiten ob. Er untersteht dem Gemeindeförster, der ihm die erforderlichen Weisungen erteilt. Der Bannwart hat einen Bannwartekurs zu bestehen. Für weitere Obliegenheiten wird auf die kantonale Instruktion für Gemeindebannwarte verwiesen.

§ 10

Aufgaben der Waldarbeiter

Als Waldarbeiter sollen nach Möglichkeit tüchtige Holzhauer eingestellt werden. Diese sind verpflichtet, das Wohl des Waldes zu wahren und durch gute und treue Arbeit dem Walde zu nützen. Ihre Weiterausbildung durch Holzerkurse usw. ist anzustreben.

§ 11

Fortbildungskurse

Der Gemeindeförster, der Bannwart und der Forstkassier sind verpflichtet, die von den Oberbehörden periodisch angeordneten Fortbildungskurse zu besuchen. Sie erhalten hiefür aus der Waldkasse eine entsprechende Entschädigung.

§ 12

Besoldungen

Die Besoldungen des Gemeindeförsters, des Forstkassiers und des Bannwarts werden zu Beginn einer Amtsperiode auf Antrag des Gemeinderates durch die Ortsbürgergemeinde festgesetzt.

§ 13

Waldarbeiten

Die im Walde notwendigen Arbeiten sind im Akkord oder im Stundenlohn auszuführen. Im Stundenlohn sind alle Arbeiten vorzunehmen, deren Ausführung ganz besonderer Sorgfalt bedarf (z.B. Saaten, Pflanzungen, Kulturpflege, Reinigungen, Abhauen des Holzes in den ersten Durchforschungen, einzelne Wegebauarbeiten, schwieriges Holzfällen in Verjüngungen, Holzschleifen usw.).

Das Gemeindegewerk darf nicht mehr zur Anwendung gelangen.

III. Walderträge

§ 14

Verwendung der Walderträge

Der Wald ist so zu bewirtschaften, dass er nachhaltig grösstmögliche Erträge abwirft.

Aus den jährlichen Schlagergebnissen (Gelderträge) sind zu bestreiten (§ 3 des Gesetzes über die Verwendung der Gemeingüter vom 30. Nov. 1866):

1. die zur guten Erhaltung, Verwaltung und Förderung des Waldes notwendigen Aufwendungen, inklusive Einlagen in den Forstreservecfonds (§ 3 der Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservecfonds der Gemeinden und Korporationen vom 4. November 1960);
2. die zur Abgabe der Bürgergaben und für allfällige Gemeindebedürfnisse benötigten Sortimente und Geldbeträge, soweit solche zur Verfügung stehen;
3. die zur Ablieferung an die Ortsbürgerkasse sich ergebenden Ueberschüsse.

§ 15 Holzsortierung

Das Holz ist streng nach technischen und kaufmännischen Grundsätzen zu sortieren. Das zu Nutzholz taugliche Material darf nicht zu Brennholz und das zu Klafterholz taugliche Material nicht zu Reiswellen gerüstet werden.

§ 16 Gelderlöse

Die Gelderlöse aus allen Waldprodukten (Holz- und Nebennutzungen), die von den gemäss Wirtschaftsplan zum Wald gehörenden Flächen stammen, sind der Waldkasse zuzuweisen.

Nach jedem Verkauf übergibt der Förster dem Forstkassier das Verzeichnis der Käufer unter genauer Angabe der Adressen, der Sortimente der Preise und der Zahlungsfristen. Die Aufstellung der Kaufverträge für Kollektiv- und grössere Handverkäufe und die Sicherstellung des Kaufpreises ist Sache des Gemeindeförsters und liegt in seinem Ermessen. Die Rechnungstellung und das Inkasso sind Aufgaben des Forstkassiers.

Für alle Holzkäufe gelten grundsätzlich folgende Bedingungen:

1. Das Holz geht erst nach gänzlicher Bezahlung oder genügender Sicherstellung der Schuld in das Eigentum der Käufer über.
2. Die Abfuhr von Waldprodukten aus den Waldungen vor Bezahlung bzw. Sicherstellung der Schuld ist nicht statthaft.

IV. Bürgernutzen

§ 17 Gabengrösse

Die Bürgergabe setzt sich wie folgt zusammen:

Eine ganze Gabe besteht aus 3 Ster Klafterholz und 50 - 100 Wellen.

Eine halbe Gabe besteht aus $1\frac{1}{2}$ Ster Klafterholz und 25 - 50 Wellen.

Diese Gabenansätze dürfen nur mit Bewilligung der Regierungsrates vergrössert werden. Sie müssen verkleinert werden, wenn die nötigen Mittel für die gute Erhaltung und Verwaltung des Waldes nicht mehr vorhanden sind. Der Bürger hat im Rahmen dieser Gabengrösse kein Anrecht auf ein bestimmtes Sortiment.

Der Gemeinderat hat für den Fall, dass in den Schlägen zur Befriedigung der Gabenbedürfnisse nicht genügend Brennholz anfallen sollte, das Recht, das fehlende Holz in Geld zu entschädigen. Ebenso hat der Gemeinderat die Befugnis, fehlende Brennholzsortimente mengenmässig durch andere zu ersetzen. Der Ersatz von Naturalgaben durch Geld hat zu den laufenden Marktpreisen zu erfolgen. Der Gemeinderat setzt diese Beträge im Einverständnis mit dem Kreisforstamt fest.

Für die in der Gemeinde wohnenden Ortsbürger wird die Nutzungsberechtigung wie folgt festgesetzt;

a) Für eine ganze Gabe

1. Eheleute mit oder ohne Kinder mit eigenem Haushalt.
2. Verwitwete mit Kindern mit eigenem Haushalt.
3. Zwei oder mehrere nach dem Tode ihrer Eltern beisammenlebende Geschwister mit eigenem Haushalt.

b) Für eine halbe Gabe

1. Verwitwete ohne Kinder mit eigenem Haushalt.
2. Verheiratete mit oder ohne Kinder mit getrenntem Haushalt.
3. Ledige beiderlei Geschlechts nach zurückgelegtem 20. Altersjahr mit eigenem Haushalt.

Zum Wesen einer eigenen Haushaltung gehört:

1. Eigene Fahrhabe.
2. Eine eigene oder gemietete Wohnung mit besonderer Küche u. Kochstelle. Wohn- und Schlafzimmer dürfen nicht als Küche betrachtet werden.

In der Gemeinde wohnende Ortsbürgerinnen, die mit einem Ausländer oder mit einem Staatenlosen verheiratet sind und ihr angestammtes Bürgerrecht beibehalten haben oder in dasselbe wieder aufgenommen worden sind, werden nur dann gemäss § 18 des Reglementes Nutzungsberechtigt, wenn ihre Ehe durch Tod des Ehemannes, durch Ungültigkeitserklärung oder durch Scheidung aufgelöst worden ist.

Neue Ansprüche auf Holznutzen, also auch Begehren um Einreihung in eine höhere Berechtigungsklasse, sind bis spätestens 1. Oktober beim Gemeinderat schriftlich anzumelden, dieses Datum gilt auch als Stichtag für die Bezugsberechtigung.

Das Verzeichnis der Nutzungsberechtigten ist alljährlich im Monat Oktober zu revidieren und den Nutzungsberechtigten in geeigneter Weise (Auflage in der Gemeindekanzlei) zur Kenntnis zu bringen.

Gegen das Verzeichnis kann innert 14 Tagen von der Bekanntmachung an beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden, der darüber beförderlich entscheidet. Die Klageführung beim Obergericht gemäss Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 25. Brachmonat 1841 bleibt vorbehalten.

Dritte können wegen unrichtiger Anwendung des Waldreglementes durch den Gemeinderat bei der Finanzdirektion Beschwerde erheben.

§ 20 Gabenablösung

Jeder Gabenbezüger hat der Forstkasse an die Kosten des Fällens und Aufrüstens der Holzgabe einen Betrag als Gabenablösung zurückzuzahlen. Der Gemeinderat setzt diesen Betrag alljährlich fest. In der Forstkasse sind sämtliche Ablösungsbeträge, auch wenn sie mit den in § 17 vorgesehenen Barentschädigungen verrechnet werden, zu vereinnahmen.

V. Verwaltung

§ 21 Buchführung

Der Förster hat folgende Bücher zu führen:

a) Den Verkaufs- und den Bürgergabenrodel.

Hier sind alle Nutzungen genau nach Abteilungen (Eventuell Unterabteilungen) und sortimentsweise unter Angabe der betreffenden Erlöse oder laufenden Geldwerte einzutragen. Im letzten Quartal des Jahres erfolgt ein abteilungsweiser Zusammenzug, welcher als Grundlage für den forstlichen Jahresrapport dient.

b) Das Arbeiterbuch

Hier sind die jeweils beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitsstunden fortlaufend einzutragen.

c) Die Listen für Taglohn- und Akkordarbeiten.

Die Listen für die Kollektivverkäufe sowie andere notwendige Listen sind genau und sauber zu führen.

d) Das Tagebuch

Der Förster führt ein Tagebuch, worin seine für den Wald geleistete Arbeit knapp skizziert wird.

§ 22 Forstkassier

Der Forstkassier besorgt das Rechnungswesen gemäss Instruktion über die Führung der Forstrechnung. Er stellt für alle Verkäufe sofort Rechnung und ist für den fristgemässen Eingang der Gelder verantwortlich.

Die vom Förster ausgestellten oder visierten Einnahmen- und Ausgabenbelege sind von diesem zu rubrizieren. Sämtliche Einnahmen- und Ausgabenbelege sind dem Gemeinderat zur Prüfung zu unterbreiten. Dieser überweist die gutbefundenen Belege dem Waldkassier zum Vollzug. Säumige Zahler sind so frühzeitig zu mahnen, dass der Abschluss der Rechnung keine Verzögerung erleidet.

§ 23 Forstreservefonds

Die erntekostenfreien Gelderträge aus etatwidrigen Holzmehrnutzungen sind im Sinne der Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 4. Nov. 1960 in den Forstreservefonds zu legen. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch den Gemeinderat in Verbindung mit dem Kriesforstamt.

§ 24 Jahresrechnung, Forstbudget

Die Ablage und Passation des Forstbudgets und der Jahresrechnung hat nach den Vorschriften des Gesetzes zu erfolgen. Für das Budget gelten als Richtlinien die im Wirtschaftsplan für Forstverbesserungsarbeiten eingesetzten Normalbeträge.

VI. Forstpolizei

§ 25 Abfuhrfrist

Das Bürgerholz ist während der vom Gemeinderat angesetzten Frist abzuführen. Bis Ende Mai muss alles Klafterholz und bis Ende Juli alles Reisig aus dem Walde abgeführt sein. Werden die Fristen nicht innegehalten, so erfolgt eine schriftliche Mahnung durch den Gemeinderat unter Ansetzung einer letzten Frist. Wird diese Frist neuerdings überschritten, so wird durch den Förster über das betreffende Holz zugunsten der Waldkasse verfügt.

§ 26 Befahren der Waldwege bei Regenwetter und zur Nachtzeit

Bei anhaltendem Regenwetter dürfen die blossen Erdwege im Walde nicht befahren werden. Ebenso ist das Fuhwerken im Walde zur Nachtzeit verboten (§§ 41, 42 und 107 des Forstgesetzes).

§ 27 Vogelschutz, Naturschutz

Zum Schutze der Vogelwelt sollen im Walde auf Rechnung der Forstkasse Nisthöhlen angebracht und kontrolliert werden.

Bei allen Schlägen und Massnahmen im Walde ist darnach zu trachten, das Landschaftsbild zu erhalten oder noch zu verbessern.

Insbesondere sollen seltene Holzarten und schöne Bäume möglichst lange erhalten bleiben. Gemeinderat und Forstpersonal haben in jeder Hinsicht die Interessen des Naturschutzes im Walde zu wahren.

§ 28 Verbot des Holzhauens u. a. durch Unbefugte

Das Holzhauen, das Abhauen von Deckkästen, Ruten aller Art, das Ausgraben von Pflanzen und Stöcken, das Ablagern von Steinen und Schutt aller Art durch Unbefugte ist verboten.

§ 29 Sammeln von Leseholz

Für das Sammeln von dürrer Holz gelten folgende Vorschriften:

Das Mitführen und die Verwendung von Werkzeugen beim Holz sammeln ist untersagt. Der Abtransport von Leseholz darf nur mittelst Handkarren und tagsüber erfolgen.

Das gewaltsame Ausreissen oder Knicken von Bäumen, sowie das Holz sammeln in Schlägen vor beendigter Aufarbeitung des gefällten Holzes ist verboten.

Der Gemeinderat behält sich vor, Holzlesekarten abzugeben und das Holz sammeln auf die Inhaber dieses Ausweises zu beschränken.

Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden, soweit nicht kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen; vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 5.-- bis Fr. 15.-- geahndet.

Schwere Fälle werden dem ordentlichen Strafrichter überwiesen, (§ 72 des Forstgesetzes).

VII. Verschiedenes

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. September 1961 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Uebungen insbesondere das bisherige Waldreglement vom 24. Januar 1892, aufgehoben.

Also angenommen und beschlossen in der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 2. Februar 1961.

Kaiseraugst, den 2. Februar 1961

Im Namen der Ortsbürgergemeinde

Der Gemeindeammann:

Dr. A. Büchi.

Der Gemeindegemeinschreiber:

W. Zinniker.